

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK**TEIL B****Text zum Bebauungsplan 02.66.00 - Verlängerung Berliner Straße -****Fassung vom 15.10.1999****I. Planungsrechtliche Festsetzungen****1. Flächen oder Teile baulicher Anlagen mit Festsetzungen oder Bindungen für Bepflanzungen**
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- 1.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenen Pflanzungen auf den Flächen mit Pflanzbindungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.
- 1.2 Beidseitig der Straße, mit Ausnahme der Brückenrampen, sind als Allee Baumreihen aus großkronigen Linden (*Tilia cordata*) mit einem Pflanzabstand von 10 m als Hochstamm mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind in einem Abstand von min. 1,50 m bis zur Fahrbahnkante zu setzen.
- 1.3 Auf den im Plangebiet festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte einheimische Baum- und Straucharten unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 1.4 Im Bereich der Lärmschutzwände sind in unregelmäßigen Abständen beidseits Klettergehölze zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sollen durchschnittlich 2 Pflanzen je lfd. 5 m gepflanzt werden.
- 1.5 Auf folgenden Flächen ist Landschaftsrasen mit hohem Kräuteranteil anzusäen und mindestens einmal jährlich zu mähen: 1. Lärmschutzwälle, 2. Baumstreifen, 3. Entwässerungsmulden, 4. Vorhaltefläche Stadtbahn südlich der Bahnstrecke Lübeck-Hernburg.
- 1.6 Auf folgenden Flächen sind Ruderalflächen zu entwickeln bzw. zu erhalten und so zu pflegen, daß eine Verbuschung vermieden wird:
 1. Nördlich der Bahnstrecke Lübeck-Hernburg auf der Vorhaltefläche Stadtbahn.
 2. Südlich der Bahnstrecke Lübeck-Hernburg auf der Fläche zwischen der westlichen Entwässerungsmulde und der Gehölzpflanzung bzw. der westlichen Plangebietsgrenze.
- 1.7 Auf der öffentlichen Grünfläche, östlich der Verlängerung Berliner Straße, sind Ruderalflächen zu entwickeln bzw. zu erhalten; eine Verbuschung in Teilbereichen ist zulässig.



**2. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)**

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen Kiesbett /Regenwasserentsorgung ist Niederschlagswasser zu versickern bzw. zurückzuhalten.

**3. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

Bei Widmung des durch den Bebauungsplan festgesetzten Teilstücks der Hauptschließung des geplanten Hochschulstadtteils als Bundesfernstraße (§ 1 (1) FStrG) sind zum Schutz der umgebenden Wohnbebauung und Kleingartenanlagen Schallschutzmaßnahmen gemäß 16. BImSchV vorzusehen.

4. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Die im Bebauungsplan 09.11.00 - B 207 neu II, Teil II und III - festgesetzten Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft und die darauf festgesetzten Maßnahmen werden als erforderliche Ausgleichsmaßnahmen den überplanten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 02.66.00 - Verlängerung Berliner Straße - zugeordnet (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. § 135 a Abs. 2 BauGB). Zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen ist die entsprechende Satzung der Hansestadt Lübeck vom 04.03.1998 anzuwenden.

Lübeck, 15.10.1999
6.611 - Stadtentwicklung
Ley/Ti/Ru TB026600.doc
15.10.1999

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtentwicklung

Im Auftrag

Im Auftrag


Dr.-Ing. Zahn


Bruckner

